

RS Verg 2011/7/6 N/0038-BVA/12/2011-42

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2011

Norm

BVergG 2006 §19 Abs1

BVergG 2006 §69

1. BVergG 2006 § 19 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
 3. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 4. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 69 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Gemäß § 19 Abs 1 BVergG hat die Vergabe nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen. Durch diese Formulierung wird die besondere Relevanz, die das BVergG 2006 der Eignung einräumt, hervor gestrichen. Schon daraus ist ersichtlich, dass die Eignung, die gemäß § 69 BVergG zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzuliegen hat, nicht mehr verloren gehen darf und selbstverständlich auch zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gegeben sein muss. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, BVergG hat die Vergabe nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen. Durch diese Formulierung wird die besondere Relevanz, die das BVergG 2006 der Eignung einräumt, hervor gestrichen. Schon daraus ist ersichtlich, dass die Eignung, die gemäß Paragraph 69, BVergG zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzuliegen hat, nicht mehr verloren gehen darf und selbstverständlich auch zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gegeben sein muss.

Entscheidungstexte

- N/0038-BVA/12/2011-42

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 06.07.2011 N/0038-BVA/12/2011-42

Schlagworte

Eignung, Zuschlagserteilung;

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at